

Die Anträge der Parteien haben für das gerichtliche Verfahren in Arbeitsrechtssachen in verschiedener Hinsicht Bedeutung. Zunächst bilden die Parteianträge, abgesehen von der selbständigen Klageerhebung durch den Staatsanwalt, die Grundlage für das Tätigwerden des Gerichts. Zweitens wird durch die Anträge der Streitgegenstand im wesentlichen abgegrenzt. Das Gericht erkennt aus den Anträgen, welche gesellschaftlichen Beziehungen streitig sind und welche Forderungen gestellt werden. Daraus ergibt sich drittens, daß durch die Anträge der Inhalt und Umfang des Verfahrens in dem Sinne bestimmt wird, als der Komplex der Widersprüche abgegrenzt wird, über den das Gericht verhandeln und entscheiden soll.

Dabei muß man beachten, daß jeder Arbeitskonflikt Ausdruck eines bestimmten Komplexes gesellschaftlicher Widersprüche ist, dessen Umfang und Ursachen sich nicht ohne weiteres in den Parteianträgen widerspiegeln. Die Anträge stellen gewissermaßen den Gipfelpunkt dieser Widersprüche dar, die die widerstreitenden Auffassungen der Parteien über vermeintlich bestehende Ansprüche zum Inhalt haben. Aufgabe des Gerichts ist es, den Komplex gesellschaftlicher Widersprüche zu analysieren und die Mitarbeit der Parteien bei der Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen dieser Widersprüche anzuleiten.

In dieser in den §§ 29, 30 Abs. 2 und 31 Abs. 1 AGO geregelten Mitwirkungspflicht zeigt sich auch der neue Inhalt des im arbeitsrechtlichen Verfahren geltenden Parteiprinzips. Das Parteiprinzip steht in engem Zusammenhang mit dem sozialistischen Grundrecht der Mitwirkung der Werktätigen an der Gestaltung der Rechtsprechung. Das Mitwirkungsrecht konkretisiert sich in den verschiedenen Teilnahmeformen der Werktätigen an der Rechtspflege. Eine dieser Formen — wenn auch nicht die bedeutendste — ist die Mitwirkung der Parteien im arbeitsrechtlichen Verfahren. Zwar trägt das Gericht die Hauptverantwortung für die der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechende Verhandlung und Entscheidung des Arbeitskonflikts und für die Aufdeckung und Beseitigung seiner Ursachen, aber gerade hierbei ist es auf die aktive Mitwirkung der Prozeßparteien angewiesen.

Zwischen dem Parteiinteresse und dem Bemühen des Gerichts um die Wahrheitserforschung besteht kein objektiver Widerspruch. Dennoch wird häufig in den arbeitsrechtlichen Verfahren ein Spannungsverhältnis zwischen der notwendigen Wahrheitserforschung und dem Prozeßablauf sichtbar. Das hat seine Ursachen sowohl in egoistischem Verhalten der Prozeßparteien als auch im Verkennen des neuen Inhalts des Parteiprinzips durch manche Gerichte. Die Einbeziehung Dritter als Partei ist ein geeignetes Mittel, dieses Spannungsverhältnis zu lösen, gerechte Entscheidungen zu fällen und das Rechtsbewußtsein der Werktätigen zu entwickeln.

Demnach ist die Schlußfolgerung zulässig, daß die Parteianträge keine den Inhalt des Verfahrens und der Entscheidung ausschließlich bestimmende Bedeutung haben. Das Hauptkriterium für den Rahmen des Streitfalles i. S. des § 37 Abs. 2 AGO bilden vielmehr die dem Konflikt zugrunde liegenden objektiven Gesetzesverletzungen und die zur Beseitigung ihrer Ursachen und zur Herstellung der Gesetzlichkeit notwendig sich ergebenden Maßnahmen; Die neuen Aufgaben der Gerichte bei der Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen von Arbeitskonflikten und bei der Festigung und Entwicklung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse (§1 AGO) erfordern, daß die Kammern, und Senate für Arbeitsrechtssachen eine größere Verantwortung in der Entscheidung darüber übernehmen, was der sozialistischen Gesetzlichkeit entspricht und was zu ihrer Wie-

derherstellung im Einzelfalle notwendig ist, ohne daß sie an der Lösung dieser gesellschaftlichen Aufgabe durch strenge Bindung an Parteianträge, die diesen Prinzipien evtl. widersprechen, gehindert werden.

Bei der Untersuchung des Verhältnisses von Parteiantrag und Streitgegenstand muß von der Regelung des § 37 Abs. 2 Satz 3 AGO ausgegangen werden. In ihm wird bestimmt, daß das Gericht über die Anträge der Parteien hinausgehen kann, „wenn das im gesellschaftlichen Interesse zur vollständigen Erledigung der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erforderlich ist“. Das Gesetz stellt das gesellschaftliche Interesse an der Erledigung des Streitfalles als Abgrenzungskriterium für den Streitgegenstand in den Vordergrund. Wenn die Anträge der Parteien dem *gesellschaftlichen* Interesse entsprechen, können und müssen sie vom Gericht zur Grundlage der Verhandlung und Entscheidung genommen werden. Das ist erfahrungsgemäß in der Regel der Fall, und die Garantie dafür wird sich mit der Verbesserung der Arbeit der Konfliktkommissionen und der gewerkschaftlichen Interessenvertretung im arbeitsrechtlichen Verfahren immer mehr erhöhen. Wenn die Anträge mit dem gesellschaftlichen Interesse nicht übereinstimmen, muß das Gericht gern. § 30 Abs. 2 AGO dahin wirken, daß die Parteien entsprechende Anträge stellen. Gelingt das nicht, so muß das Gericht dem gesellschaftlichen Interesse an der vollständigen Lösung des Arbeitskonflikts entsprechend entscheiden und kann daran nicht durch Prozeßhandlungen uneinsichtiger Parteien gehindert werden. In dem Maße jedoch, wie es den Rechtspflegeorganen gelingt, die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Tätigkeit den Grundsätzen des Rechtspflegeerlasses entsprechend zu erhöhen und dazu beizutragen, die Interessenübereinstimmung durchzusetzen, wird der Wille der Beteiligten im arbeitsrechtlichen Verfahren immer mehr mit dem gesellschaftlichen Interesse und der sozialistischen Gesetzlichkeit übereinstimmen.

Die prozessuale Stellung des Einbezogenen

Das gesellschaftliche Interesse an der allseitigen Lösung des Arbeitskonflikts und der Ursachenbeseitigung mit Hilfe der Einbeziehung Dritter als Partei bezieht sich nicht schlechthin auf irgendeine Lösung des Konflikts, sondern auf eine Lösung, die den Grundsätzen der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Gerechtigkeit entspricht. Die strikte Beachtung der verfahrensrechtlichen Vorschriften ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine gerechte und damit richtige Entscheidung und hat erhebliche Bedeutung für die Entwicklung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Bürgern und den Gerichten. Dieser Aspekt trifft in erhöhtem Maße auf die Verfahren nach § 22 AGO zu, in denen der Bürger auch gegen seinen Willen als Partei an einem gerichtlichen Verfahren beteiligt werden kann. Die konsequente Beachtung der prozessualen Rechte in diesen Verfahren muß dazu beitragen, den Einbezogenen von der Notwendigkeit des Verfahrens zur Herstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu überzeugen.

Es darf nicht geschehen, daß ein Werktätiger als Zeuge oder — wie in der Sache KA 87/61 des damaligen Kreisarbeitsgerichts Brandenburg — als Vertreter des verklagten Betriebes erscheint und als Verurteilter den Saal verläßt.

Der Einbezogene bekommt gern. § 22 Abs. 1 AGO durch den Einbeziehungsbeschluß die Stellung einer Partei mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Er hat das Recht auf allseitige Information über den Prozeßstoff (§ 29 AGO). Nur bei voller Gewährung dieses Rechts kann er seiner Pflicht zur aktiven Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts (§ 31 Abs. 1 AGO) nachkommen. Eine solche Informations-